wieder genommen haben, ausgewiesen werden sollen". Die Schleswigschen Optanten haben auch in der That ein Anderes als die sofortige Ausweisung im Falle dauernder Mückfehr nicht erwartet, da sonst aus den oben bezeichneten Gründen die Optantenzisser sich noch höher gestaltet haben würde.

An der Hand der Dänischen Presse sollte man nun denken, das Preußen über alle diese ihn durch die Natur des Options-Instituts und den Wiener Friedensvertrag hinsichtlich der Behandlung der Optanten zustehenden Nechte zu Angunsten dieser Optanten

weit hinausgegangen sei. Was ist aber in Wirklichkeit die Sachlage?

Nachdem Preußen gemeinsam mit Desterreich in jenem Vertrage bereits die Optanten von der bei fast allen frühren Optionen auferlegten Verpstichtung zum Verlaufitres auf dem over dei fast allen frühren Optionen auferlegten Verpstichtung zum Verlaufitres auf dem dem der Detionsfrist hiersür abwartend, sämmtlichen nach Dänemart ubergetretenen Personen die Mückehr nach Schleswig gestattet und alle diese Optanten unbehelligt dort ihren dauernden Aufenthalt als Dänische Staatsangehörige nehmen lassen; es läßt die vor 1863 geborenen Söhne dieser Optanten gleichfalls unbehelligt in Schleswig wohnen und hat sich damit auf länger als ein halbes Jahrhundert hinaus das Vert der Assimistrung Nordischeswigs mit den übrigen Theilen der Preußischen Wonarchie durch die Zullsfung des Verleibens einer kompatten Masse Dänischer Staatsangehöriger dassliftstreiwillig erschwert; es erlaubt endlich auch den seit 1863 geborenen Söhnen der Optanten dis zu ihrem 20. Lebensjahre das Verwohnen des ihnen fremden Gebietes. Für alle diese dem Grundprincip des Options Instituts zuwider, aus Freundwilligkeit gegen den Nachdarftaat von Preußen gemachten Concessionen sindet de Krendwillige Presse den Nachdarftaat von Preußen gemachten Concessionen sindet de Dänische Presse den Wohnenden Westanden. Und nachdem, weil entgegen der Boraussehung, in welcher diese Concessionen gewährt sind, die Auflichausweisung, also größere Vechte zustehen, als sedem sonstitien Luskander. Und nachdem, weil entgegen der Boraussehung, in welcher diese Concessionen gewährt sind, die Jahl der im nördlichen Schleswig wohnenden Dänischen Staatsangehörigen sich nicht gemindert hat, sondern vielmehr durch anschennen Dänischen Staatsangehörigen Ende 1871 und 1880 von 6,700 auf 11,400), Preußen sich und Mahname vorzubeugen, welche diesen Zustandes sier die Justunft durch eine Mahname vorzubeugen, welche diesen zustanden dieses Zustandes für die Auflage unritterlicher Vergewaltigung und brutalen Wachtmißbrauchs. Diese Verwürfe wären vorzubeilen Traditionen und veniger ihren freu